

**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Entwässerungseinrichtung
(VBS/EWS)
des Marktes Ergoldsbach
Vom 28. Juli 2011**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ergoldsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau der Kläranlage Neufahrn mit einer Ausbaugröße von insgesamt 16.000 Einwohnerwerten (EW) als Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und solarer Klärschlamm-trocknung bestehend aus:

1.1 Zulaufgebäude

mit drei Zulaufpumpen (je 45 l/s Förderleistung) sowie die zugehörigen Schaltschränke

1.2 Betriebsgebäude

Schaltwarte mit Betriebs- und Aufenthaltsraum, Labor und Sanitäranlagen sowie überdachter Bereich der Gebläse.

1.3 Rechengebäude

Rechen-/Sandfangraum mit Kombianlage bestehend aus Rechen (Spaltweite 2 mm) einschl. Rechengutwäsche mit Rechengutkomprimierung und belüftetem Sandfang mit automatischem Sandaustrag einschl. Fettfang sowie Sandwäsche

Pumpenraum mit Beschickungs- und Entwässerungspumpen

Elektroraum mit Stromeinspeisung und Schaltanlagen

1.4 Vorlagebehälter

Vorlagebehälter für die prozessbedingte Zwischenspeicherung des Abwassers (Nutzvolumen = 1.320 m³)

1.5 SBR - Reaktoren

zwei Stück SBR - Reaktoren (Nutzvolumen = je 4.915 m³) mit feinblasiger Belüftung, Rührwerk und Klarwasserabzug sowie ÜSS-Pumpen

1.6 Ausgleichsteich

Ausgleichsteich (Oberfläche = 5.200 m², Wassertiefe 0,3 m) mit Auslaufbauwerk

1.7 Schlammstapelbehälter

Rundbehälter mit 760 m³ Nutzinhalt mit Rührwerk und Trübwasserabzug

1.8 Entwässerungsgebäude

mit Klärschlamm-entwässerungsaggregat (Siebschneckenpresse) und der erforderlichen Flockungsmittelaufbereitung

1.9 Trocknungshallen

zwei Stück Trocknungshallen mit je 10 x 64 m Grundfläche mit Klärschlammwender, Beschickungsschnecke und Trogkettenförderer zur Klärschlamm-entnahme

1.10 Trockenschlammhalle

zur Zwischenlagerung des getrockneten Klärschlammes (Grundfläche 10 x 10 m)

1.11 Leitungsnetz

Neue Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Kläranlagenbestandteilen DN 100 bis DN 400 einschl. Kleinbauwerken

Neue Auslaufleitung zur Laaber DN 200

Neue Luftleitung Gebläse – SBR – Reaktoren DN 300

Neue Schlammleitungen DN 100

Neue Oberflächenwasserkanäle DN 200

Neue Betriebsabwasserleitungen DN 100 bis DN 150

Neue Brauchwasserversorgung bestehend aus Brauchwasserpumpen im alten Betriebsgebäude einschl. Leitungsnetz

Neues internes Wasserleitungsnetz der Kläranlage

1.12 Technik, Außenanlagen, Zufahrten

Zugehörige Maschinentechnik

Zugehörige Elektro-, Steuerungs- und Messtechnik mit Leerrohrsystem und Kabelrinnen

Außenanlagen (Oberflächenbefestigung (Asphalt- und Pflasterflächen), Einzäunung mit Toranlagen

Ablaufmess- und Probenahmeschacht

Betriebsabwasserpumpwerk einschl. zugehöriger Leitungen

Anschluss des neuen Betriebsgebäudes an das Trinkwasserversorgungsnetz

Anpassung bestehende Zufahrten

Trafostation einschl. Anpassung Stromzuführung

(2) Der Erläuterungsbericht der Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH, Landshut, vom 11.06.2007 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

(3) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach - Neufahrn i. NB., Sitz: Hauptstr. 29 / 84061 Ergoldsbach, niedergelegten Pläne Bezug genommen.

³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Bei-

tragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,05 €**
- b) pro m² Geschossfläche **1,23 €**

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Ergoldsbach, den 28. Juli 2011
Markt Ergoldsbach

Robold
Erster Bürgermeister